



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0199 (COD)**

**5793/1/14
REV 1 ADD 1**

**CULT 10
CODEC 201
PARLNAT 97**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 24. März 2014 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 20. Juli 2012 angenommen.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen am 15. Februar und 30. November 2012 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 12. Dezember 2013 festgelegt.
4. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union am 24. März 2014 festgelegt.

II. ZIEL

5. Das Hauptziel der Aktion "Kulturhauptstädte Europas" besteht darin, die europäischen Bürger einander näher zu bringen, indem der Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen herausgestellt und sie zugleich für ihre gemeinsame Geschichte und ihre gemeinsamen Werte sensibilisiert werden. Was als zwischenstaatliche Initiative begonnen hatte, wurde 1999 in eine Gemeinschaftsaktion umgewandelt, um ihre Effizienz durch die Festlegung einheitlicher Kriterien und ein gemeinsames Auswahlverfahren für die Städte, die sich um den Titel der Kulturhauptstadt Europas bewerben, zu verbessern.
6. Den derzeitigen Rechtsrahmen für die Auswahl und das Monitoring der Kulturhauptstädte Europas bildet der Beschluss 1622/2006/EG¹, der den Zeitraum bis 2019 abdeckt. Da der Prozess, der aus verschiedenen Phasen (Vorauswahl, Auswahl, Ernennung und Monitoring) besteht, in etwa sechs Jahre dauert, mussten vor Ende 2013 neue Regeln festgelegt werden, um einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen zum neuen System zu gewährleisten.

¹ Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung Kulturhauptstadt Europas für die Jahre 2007 bis 2019 (ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1).

7. Außer dem Ziel des Schutzes und der Förderung der kulturellen Vielfalt und der Verstärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Bürger zu einem gemeinsamen Kulturraum soll mit dem Beschlussvorschlag in der Zeit von 2020 bis 2033 der Beitrag der Kultur zur langfristigen Entwicklung von Städten hervorgehoben und gefördert werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

8. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist das Ergebnis der informellen Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat gemäß den Nummern 16 bis 18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens².
9. Der Rat hat die meisten Änderungen im ursprünglichen Kommissionsvorschlag gebilligt. Er stimmte der teilweisen Öffnung der Aktion für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer und einer Verschärfung der Auswahlkriterien sowie der Kriterien für die Bezahlung des Preisgelds des Melina-Mercouri-Preises zu. Der Rat billigte, dass die langfristigen, von der Kultur gesteuerten Entwicklungsstrategien und ein Kulturprogramm mit einer starken europäischen Dimension bei der Bewertung der Bewerbungen um den Titel im Vordergrund stehen. Des Weiteren stimmte der Rat zu, das Preisgeld erst nach Beginn des Veranstaltungsjahres, allerdings nicht wie von der Kommission vorgeschlagen, erst sechs Monate, sondern nur drei Monate später auszuführen.
10. Hingegen konnte der Rat die Änderung der Kommission nicht unterstützen, der zufolge eine Jury für die Auswahl und das Monitoring eingesetzt werden sollte, die anstatt aus nationalen Sachverständigen nur aus europäischen Experten bestehen sollte. Des Weiteren lehnte der Rat den Vorschlag der Kommission ab, dem zufolge die Ernennung von der Kommission anstatt wie bisher vom Rat vorgenommen werden sollte.

Die wichtigsten Änderungen am Kommissionsvorschlag sind in den Abschnitten A und B dargelegt.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

A. Strukturelle Änderungen

11. Der Rat hat eine strukturelle Änderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen, nämlich in Artikel 3. Die auf andere Artikel verteilten Bestimmungen über den Zugang zu der Aktion im Allgemeinen und insbesondere über den Zugang von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern wurden in einem einzigen Artikel, Artikel 3, zusammengefasst. Dieser Artikel wurde weiter strukturiert, um zwischen drei Kategorien in Frage kommender Städte, d.h. Städte in Mitgliedstaaten, Städte in Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern und Städte in Ländern, die der Union nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Beschlusses beitreten, klar zu differenzieren.

B. Inhaltliche Änderungen

12. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen, die der Rat vorgenommen hat, betreffen:

a) die Expertenjury (Artikel 6)

In seinem Standpunkt in erster Lesung hat der Rat die Mitgliedstaaten, die die Veranstaltung in einem bestimmten Jahr - entsprechend dem dem Beschluss beigefügten Zeitplan - ausrichten dürfen, ermächtigt, höchstens zwei Experten für die Jury zu ernennen, die für die Auswahl- und Monitoringverfahren zuständig ist. Bestehen wird die Jury somit aus 10 Experten, die, wie von der Kommission vorgeschlagen, von den Organen und Institutionen der Union (dem Europäischen Parlament, der Kommission, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen) ernannt werden, und aus höchstens zwei Experten, die von einem Mitgliedstaat ernannt werden, dessen Stadt von der Jury ausgewählt oder einem Monitoring unterzogen werden soll. Die Aufgabe der nationalen Experten besteht darin, der Jury die erforderlichen Orts- und Fachkenntnisse bereitzustellen. Außerdem werden im Standpunkt in erster Lesung die Bestimmungen über den Interessenkonflikt strenger gefasst: jeder Experte, der in einem Interessenkonflikt mit einer bestimmten Bewerberstadt steht, muss zurücktreten (Absatz 8).

b) *die Ernennung (Artikel 11)*

Durch den Standpunkt in erster Lesung wird der Mitgliedstaat, der die Veranstaltung in einem bestimmten Jahr ausrichten darf, zur Ernennung ermächtigt. Dies ist eine Änderung sowohl gegenüber dem Kommissionsvorschlag, in dem vorgeschlagen wird, dass die Ernennung von der Kommission vorgenommen wird, als auch gegenüber den derzeit im Beschluss

Nr. 1622/2006/EG niedergelegten Regeln, denen zufolge der Rat ein Ernennungsgremium war. Die Kommission wird jedoch für die Ernennung der Städte in Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern zuständig sein, da der offene Wettbewerb, in dem diese Städte ausgewählt werden, vollständig von der Kommission ohne Beteiligung dieser Länder geleitet wird. Binnen zwei Monaten nach der Ernennung einer Stadt durch den betreffenden Mitgliedstaat wird die Kommission den Namen der Stadt im Amtsblatt der EU veröffentlichen.

c) *abweichende Regelungen für die Europäischen Kulturhauptstädte des Jahres 2020 (Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, Artikel 11 Absatz 1 zweiter Unterabsatz)*

Aufgrund der Verzögerungen in den Gesetzgebungsverfahren hat der Rat in seinen Standpunkt in erster Lesung mehrere abweichende Regelungen aufgenommen, die den Europäischen Kulturhauptstädten des Jahres 2020 mehr Zeit einräumen. Die Fristen in den wichtigsten Phasen des Auswahlverfahrens wurden verlängert, insbesondere für die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen in den Mitgliedstaaten (Artikel 7 Absatz 2), für die Einberufung der Jury für eine Vorauswahlbesprechung (Artikel 8 Absatz 1) und für die Ernennung (Artikel 11 Absatz 1).

d) die Verschiebung des Wettbewerbs für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer um ein Jahr (Anhang)

In seinem Standpunkt in erster Lesung hat der Rat die Möglichkeiten für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer, sich um den Titel zu bewerben, um ein Jahr (von 2020 auf 2021) verschoben. Somit werden diese Länder über ausreichend Zeit verfügen, um die Vereinbarung zu unterzeichnen, die für ihre Teilnahme an dem Programm Kreatives Europa erforderlich ist, aus dem die Aktion " Kulturhauptstädte Europas" gefördert wird.

IV. FAZIT

Der Standpunkt in erster Lesung ist das Ergebnis informeller Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und stützt sich auf die Stärken des vorherigen Beschlusses über die Kulturhauptstädte Europas, wie die chronologische Reihenfolge der Mitgliedstaaten, die die Veranstaltung ausrichten dürfen, eine Auswahl, die sich auf ein eigens für die Aktion erstelltes einjähriges Kulturprogramm stützt, die Möglichkeit für die Städte, ihr Umland einzubeziehen, und einen zweistufigen Auswahlprozess (bestehend aus Vorauswahl und Auswahl). Außerdem werden die wichtigsten Schwächen der derzeitigen Aktion bei Aspekten wie Stabilität der Steuerungsstruktur und Haushalt, Notwendigkeit eines besseren Verständnisses der europäischen Dimension und der stärkeren Einbettung der Aktion in die langfristige Strategie für die Entwicklung der Städte in Angriff genommen.

Auch an der Zusammensetzung der Expertenjury, die die Auswahl und das Monitoring der Städte durchführt, und am Ernennungsprozess wurden erhebliche Änderungen vorgenommen. Ferner wurden eine Reihe wichtiger Klarstellungen einschließlich des Zugangs zur Aktion, der Kriterien für die Verwaltung, der Kriterien für den Erhalt des Preisgelds und des Bewertungsverfahrens vorgenommen.